

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:

Dezernat I, Datenschutzbeauftragte/r

Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Haushaltsantrag: Einstellen von Videofiles
der öffentlichen Gemeinderats- und
Ausschusssitzungen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	09.02.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt folgende Beschlussfassung:

1. *Der Gemeinderat nimmt die Information zu den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine Videodokumentation von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Internet zur Kenntnis und bekräftigt seinen Willen, dass Gemeinderatssitzungen aufgezeichnet und über das Internet auf Abruf zur Verfügung gestellt werden. Das Widerspruchsrecht jedes einzelnen Gemeinderats bleibt davon unberührt.*
2. *Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung*
 - *Variante 1 (Aufzeichnung durch flexible Kamera) **oder***
 - *Variante 2 (Aufzeichnung in der Totalen)*

auszuarbeiten und entsprechende Angebote einzuholen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Beschlussfassung zur Umsetzung des Konzeptes inkl. Finanzierungsvorschlag im Gemeinderat.
3. *Zunächst wird nur die Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen untersucht, bei entsprechender Erfahrung kann dies auch auf Ausschusssitzungen ausgedehnt werden.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Kostenaufstellung
A 02	Erfahrungen von Städten mit Livestreaming

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Videofiles sind mit überplanmäßigen Kosten verbunden
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Diskussionskultur fördern Begründung: Der Zugang zu öffentlichen Sitzungen wird unabhängig von Zeit und Ort ermöglicht.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Antrag der Fraktionsgemeinschaft Grüne/generation.hd vom 27. September 2011 wurde die Verwaltung um Bericht zum Thema „Einstellen von Videofiles der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen“ gebeten. Hintergrund des Antrags ist die Umsetzung des Haushaltsantrages Nr. 27: „Einstellen von Videofiles der öffentlichen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.“ Danach sollen die öffentlichen Sitzungen zunächst aufgezeichnet, ggf. bearbeitet (z.B. geschnitten) und zum Abruf ins Internet eingestellt werden. Pro Jahr gibt es im Durchschnitt 10 Gemeinderatssitzungen und rund 80 Ausschusssitzungen.

2. Rechtslage

Auch wenn Gemeinderatssitzungen grundsätzlich öffentlich sind, so bedeutet dies nicht, dass die Sitzungen ohne Weiteres öffentlich übertragen oder nach Aufzeichnung öffentlich zum Abruf in das Internet gestellt werden dürfen. Vielmehr gelten auch für öffentliche Sitzungen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

Das Aufzeichnen von Videofiles von Gemeinderatssitzungen und das Einstellen ins Internet durch die Stadtverwaltung stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Bei einer solchen Datenverarbeitung muss sich die Stadt an die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) halten, das den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung vor Eingriffen durch öffentliche Stellen bezweckt. Danach sind Datenverarbeitungen zulässig, wenn sie entweder durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt sind oder wenn die Betroffenen einwilligen (§ 4 Absatz 1 LD SG).

Das Einstellen von Videofiles von Gemeinderatssitzungen ist aber weder in der Gemeindeordnung noch im Landesdatenschutzgesetz geregelt, sodass eine gesetzliche Ermächtigung nicht vorliegt. Insbesondere lässt sich eine Videoveröffentlichung nicht auf den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in § 35 GemO stützen, da diese Vorschrift eine Verfahrensvorschrift darstellt, welche eine Pflicht der Stadt gegenüber der Öffentlichkeit normiert (Recht auf Zutritt zum Sitzungssaal). Sie kann demgegenüber nicht als Berechtigung zum Grundrechtseingriff gegenüber Dritten ausgelegt werden.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit hängt demnach von einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen ab. Betroffen sind alle, die in Bild oder Wort in den Videofiles erkennbar sind: Gemeinderatsmitglieder, der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, Bürgerinnen und Bürger im Zuschauerbereich, Verwaltungsbeschäftigte, Pressevertreterinnen und -vertreter und externe Gutachter/Berater.

Eine wirksame Einwilligung muss schriftlich erteilt werden nach vorheriger umfassender Aufklärung über die möglichen (negativen) Folgen (§ 4 Absatz 2 bis 4 LDSG). Allein eine formal vorliegende Erklärung reicht nicht aus, vielmehr muss auch sichergestellt sein, dass diese Erklärung freiwillig, d. h. ohne Druck von außen, erklärt werden kann. Daher ist für Zuschauer, Verwaltungsbeschäftigte mit Ausnahme von Amtsleitern/innen, für Pressevertreter und externe Gutachter/Berater davon auszugehen, dass eine Einwilligung nicht möglich ist, da eine Entscheidung aufgrund der äußeren Umstände (bestehende Dienst- und Vertragsverhältnisse, Drucksituation durch die Öffentlichkeit, etc.) nicht völlig freiwillig getroffen werden kann (so auch die Einschätzung des Landesdatenschutzbeauftragten). Das hat zur Folge, dass dieser Personenkreis von vornherein nicht aufgenommen werden darf. Dies muss technisch sicher gestellt sein.

Die Einwilligung kann zudem jederzeit, auch während und nach der Sitzung, widerrufen werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für das Einstellen von Videos von Gemeinderatssitzungen in das Internet durch die Stadt sind noch nicht abschließend geklärt. Es liegen weder spezielle gesetzliche Regelungen noch Entscheidungen aus der Rechtsprechung vor. Diskutiert werden folgende Punkte, die bei der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit zu beachten sein werden:

- Dauerhafte Aufzeichnungen über Gemeinderatssitzungen im Internet, die einzelne Gemeinderäte immer ausblenden (Variante 1, s. u.), können als Diskriminierung der nicht gezeigten Gemeinderäte aufgefasst werden mit der Folge eines Unterlassungsanspruchs (so der Städtetag Baden-Württemberg in der für April 2012 angekündigten Stellungnahme zu diesem Thema).
- Die Gemeindeordnung geht von einer schriftlichen Niederschrift über die Gemeinderatssitzungen aus (§ 38 GemO). In der Niederschrift ist der wesentliche Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates darzustellen. Eine Videoaufzeichnung führt aber faktisch zu einem digitalen Protokoll in Wort und Bild mit allen Einzelheiten. Zudem wird nach den gesetzlichen Vorschriften zwar offen, aber keineswegs immer namentlich abgestimmt (§ 37 Abs. 6 GemO). Ein Video über die Sitzung führt faktisch zu einer permanenten namentlichen Abstimmung.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes bestehen aus heutiger Sicht im Ergebnis keine Bedenken, die einer Aufzeichnung zwingend entgegenstehen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Da der Tagesordnungspunkt Persönlichkeitsrechte der Gemeinderatsmitglieder thematisiert, erfolgt die Vorberatung in nicht öffentlicher Sitzung.

3. Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg:

Die Direktübertragung von öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Internet stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur heutigen Praxis (Berichte in der Presse und kurze Bildbeiträge im Rhein-Neckar-Fernsehen) eine völlig neue Qualität der Veröffentlichung vorgenommen wird. Bild und Ton können von jedermann abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die Betroffenen werden mit ihrer Mimik und Gestik sowie ihren Redebeiträgen im Wortlaut weltweit abrufbar. Dies kann dazu führen, dass sich die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nicht mehr unbefangen und spontan äußern.

Es muss daher besonders darauf hingewiesen werden, dass eine Internetübertragung im Vergleich zur gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungsöffentlichkeit (mit Zuhörern und Presse), eine viel größere Belastung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und damit einen intensiven Grundrechtseingriff für die Betroffenen darstellt. Jeder Auftritt, jeder Anblick und jedes gesprochene Wort (auch die weniger gelungenen) werden weltweit beobachtet und können im Wege von technisch problemlos möglichen Kopien reproduziert, verändert, gespeichert und vorgeführt werden.

Da keine Rechtsgrundlage für diese Form der Datenverarbeitung ersichtlich ist, kommt, wie oben bereits näher ausgeführt, einer wirksamen Einwilligung durch die Betroffenen nach datenschutzrechtlicher Aufklärung eine besondere Bedeutung zu. Sie kann nur durch den Gemeinderat selbst (als Person) abgegeben werden und ist auch dann erforderlich, wenn die Mehrheit des Gemeinderats (als Gremium) eine Internetveröffentlichung beschließt.

4. Mögliche Aufzeichnungsvarianten

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich zwei mögliche Aufzeichnungsvarianten: Aufzeichnung per flexibler Kamera oder Aufzeichnung in der Totalen.

Variante 1: Flexible Kamera

Um dem Einwilligungsvorbehalt gerecht zu werden, werden in der Variante 1 nur Mitglieder des Gemeinderats aufgezeichnet, die eine datenschutzrechtliche Einwilligung abgegeben haben. Hierzu müssen Einzeleinstellungen der Rednerinnen und Redner vorgenommen werden. Da Personen, die neben, vor oder hinter einem Redner sitzen, ggf. nicht erkennbar sein dürfen, hat die Aufnahme zudem mit relativ kurzem Abstand zu erfolgen. So kann durch eine entsprechende Einstellung der Tiefenschärfe der Kamera das Umfeld der Personen unkenntlich gemacht werden. Dies bedeutet für die Umsetzung, dass ein Kameramann ausschließlich die jeweiligen Redner aufzeichnet. Dazu muss er sich im Innenraum des Gemeinderats- oder Ausschuss-Plenums bewegen, wobei hier eine klar definierte Zone festgelegt werden kann.

Diese umfasst nach erster Einschätzung durch zwei zu Rate gezogene Experten für Online-Übertragungen (Lutz Berger, Heidelberg, sowie Medienzentrum, Heidelberg) voraussichtlich die Fläche des „U“ zwischen innerer Tischreihe der Fraktionen und Dezernentenbank.

Diese Aufzeichnungsvariante würde es ermöglichen, Redebeiträge von Gemeinderäten, die keine Einwilligung zur Aufzeichnung erteilt haben, nicht aufzunehmen bzw. im Nachhinein aus der Aufzeichnung heraus zu schneiden. Allerdings kann das Abstimmungsverhalten des Plenums nicht gezeigt werden, sofern nicht alle Gemeinderäte ihre Zustimmung erteilt haben.

Auswirkungen auf den Sitzungsablauf:

Ein flexibler Kameramann könnte von Gemeinderäten und Publikum als störend empfunden werden. Redner müssten mit ihren Reaktionen zudem so lange warten, bis der Kameramann seine Einstellung auf sie ausgerichtet hat. Dies würde zu längeren Sitzungszeiten führen. Zudem könnte sich das Redeverhalten ändern, wenn Gemeinderäte direkt gefilmt werden.

Der Sitzungsleiter muss bei Sitzungseröffnung auf die Aufzeichnung hinweisen. Jedes Gemeinderatsmitglied kann bei jedem Tagesordnungspunkt seine einmal schriftlich abgegebene Erklärung widerrufen und der Aufzeichnung widersprechen. Dies wäre im Protokoll fest zu halten und würde eine entsprechende Nachbearbeitung auslösen.

Hinweise aus Mediensicht:

Wenn Redebeiträge einzelner Gemeinderäte nicht gezeigt werden, entstehen im Videofile inhaltliche Lücken im dokumentierten Sitzungsablauf. Damit wird die Möglichkeit, der Diskussion folgen zu können, stark beeinträchtigt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch in Zukunft Kameraleute der Presse Teile der Sitzung filmen möchten. Das heißt, dass ggf. zwei oder drei Kameraleute die Sitzung filmen.

Kostenschätzung:

Im Haushalt 2011/12 sind keine Mittel für die Erstellung von Videoaufzeichnungen der Gemeinderatssitzungen eingestellt. Diese müssten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Um eine erste Kalkulation vornehmen zu können, wurden die genannten Medienfachleute nach einem Vor-Ort-Termin um ihre Einschätzung gebeten.

Es ist mit Investitionskosten ab ca. 11.000 Euro sowie laufenden Kosten, vorrangig für eine/n Kamerafrau/-mann und Regie, ab 1.300 Euro pro Gemeinderatssitzung bzw. 900 Euro pro (i.d.R. kürzerer) Ausschusssitzung zu rechnen. Diese Kalkulationen basieren auf der Annahme, dass die Aufzeichnung semiprofessionell durch das Medienzentrum vorgenommen werden. Die Verwaltung verfügt über keine entsprechenden Ressourcen. Bei einer Leistungserbringung durch ein Unternehmen oder Freiberufler sind Kosten von voraussichtlich mindestens 1.900 Euro für Gemeinderatssitzungen und 1.300 Euro für Ausschusssitzungen an zu setzen (siehe Anlage 1).

Zur Betreuung der Dienstleister und zum Einstellen der Files in den städtischen Internetauftritt - beispielsweise ist im Sinne der Nutzerfreundlichkeit eine Aufteilung der Datei nach Tagesordnungspunkten dringend zu empfehlen -, ist angesichts von rund 90 Gemeinderats- und Ausschusssitzungen pro Jahr eine Personalstelle E 5 anzusetzen. Hierfür sind rund 40.000 Euro pro Jahr ein zu planen zuzüglich 10.000 Euro einmalige Sachkosten zur Ausstattung des Arbeitsplatzes.

Neben den Kosten für die Erstellung der Videos entstehen Kosten für den Daten-Download durch Internet-Nutzer. Damit sich nicht jeder Besucher die Gesamtdatei herunterladen muss und um die Downloadmenge nicht unnötig ansteigen zu lassen, ist die jeweilige Sitzung in „handliche Häppchen“ zu unterteilen. Bei 500 Abrufe / Monat mit jeweils 1 Stunde Dauer ergeben sich bei einer Bitrate von 1 - maximal 2 Mbit/s (Qualität entsprechend Youtube-Standard) Kosten von mindestens 2.000 Euro/Jahr.

Für die Aufzeichnung und Bereitstellung der jährlich zehn Gemeinderatssitzungen ist somit zusätzlich zur einmaligen Investition in Übertragungstechnik und Arbeitsplatzausstattung in Höhe von 21.000 Euro mindestens mit folgenden laufenden Kosten zu rechnen:

Laufende Kosten/Jahr bei semiprofessioneller Umsetzung:

• Aufzeichnung und Nachbereitung	(10 x Gemeinderat á 1.300 €)	13.000 €
	(80 x Ausschüsse á 900 €)	72.000 €
• Betreuung + Online-Stellung		40.000 €
• Download		2.000 €
• gesamt		127.000 € p.a.

Bei einer Konzentration auf die Gemeinderatssitzungen würden sich die laufenden Kosten auf ca. 27.000 € verringern.

Eine detaillierte Aufstellung der Kostenpositionen ist in Anlage 1 dokumentiert.

Variante 2: Aufzeichnung in der Totalen

Die Aufzeichnung in der Totalen zeichnet den gesamten Sitzungsverlauf in einer festen Perspektive ab: gezeigt wird das Plenum der Gemeinderäte durch eine fest installierte Kamera. Die Einstellung ist so zu wählen, dass aus o.g. Gründen Publikum, Journalisten und Verwaltungsbeschäftigte nicht gefilmt werden.

Vorteil dieser Variante wäre, dass die einzelnen Gemeinderäte mit Ihren Redebeiträgen identifizierbar sind, jedoch nicht im Fokus der Aufnahme stehen, sondern relativ klein auf dem Bildschirm inmitten des gesamten Plenums abgebildet werden. Die Auflösung kann so gewählt werden, dass selbst mit Nachbearbeitung keine Großaufnahmen einzelner Gemeinderäte herausgezoomt werden können.

Voraussetzung für diese Lösung wäre, dass alle Gemeinderäte sich mit der Aufzeichnung und zur Verfügungsstellung der Sitzung in Wort und Bild einverstanden erklären.

Rechtlich wäre auch eine „eingeschränkte Zustimmung“ denkbar, bei der Gemeinderäte die Wiedergabe ihres Bildes, nicht jedoch ihrer Wortbeiträge erlauben. In der Praxis bedeutet dies jedoch einen hohen Nachbearbeitungsaufwand. Zudem entstünden wie bei Variante 1 für die Zuschauer/innen Lücken. Damit wird die Möglichkeit, der Diskussion folgen zu können, stark beeinträchtigt.

Auswirkungen auf den Sitzungsablauf:

Eine fest installierte Kamera beispielsweise auf der Empore oder hoch an der Wand hinter der Dezernentenbank stört den Sitzungsablauf im Gegensatz zu einem flexiblen Kameramann kaum. Auch bei dieser Variante müsste der Sitzungsleiter bei Sitzungseröffnung auf die Aufzeichnung hinweisen sowie auf die Möglichkeit, dass jedes Gemeinderatsmitglied bei jedem Tagesordnungspunkt oder auch im Nachhinein seine einmal schriftlich abgegebene Erklärung widerrufen und der Aufzeichnung widersprechen kann. Dies wäre im Protokoll fest zu halten und würde dann die beschriebene Nachbearbeitung auslösen. Weitere Auswirkungen auf den Sitzungsablauf als solchen sind nicht erkennbar.

Hinweise aus Mediensicht:

Zwar können auch hier die Videos im Internet von Dritten ganz oder in Ausschnitten / Zusammenschnitten weiterverbreitet werden. Durch die Einstellung der Totalen gibt es aber keine Einzelaufnahmen der Gemeinderäte, die Gefahr eines ungewollten „Ausschlachtens“ der Datei durch Dritte ist geringer.

Kostenschätzung:

Im Haushalt 2011/12 sind keine Mittel für Aufzeichnungen der Sitzungen eingestellt. Diese müssten überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die einmaligen Investitionen für Technik steigen gegenüber Variante 1 auf rund 18.000 €, da die fest installierte Aufnahmetechnik für die zwei Sitzungssäle doppelt angeschafft werden muss. Es entstehen laufende Kosten ab ca. 700 Euro pro Gemeinderatssitzung bzw. ab 500 Euro pro Ausschusssitzung. Die Kalkulation geht hierbei wie bei Variante 1 von der Leistungserbringung durch das Medienzentrum aus. Die Verwaltung verfügt über keine entsprechenden Personalressourcen. Eine Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Freiberuflern würde zu deutlich höheren Kosten führen (1.300 Euro für Gemeinderatssitzungen, 900 Euro für Ausschusssitzungen).

Für Betreuung, Nachbearbeitung und Integration der Aufnahmen in den städtischen Internetauftritt ist wie in Variante 1 mit einer Personalstelle in E 5 zu rechnen. Hierfür sind rund 40.000 Euro pro Jahr ein zu planen zuzüglich 10.000 Euro einmalige Sachkosten zur Ausstattung des Arbeitsplatzes. Zusätzlich entstehen Kosten für den Daten-Download im oben beschriebenen Umfang ab 2.000 Euro.

Damit ist über einmalige Investitionskosten in Höhe von 28.000 Euro mindestens mit folgenden laufenden Kosten pro Jahr zu rechnen.

Laufende Kosten/Jahr bei semiprofessioneller Umsetzung:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| • Aufzeichnung und Nachbereitung p.a. | 7.700 € (10 Gemeinderatssitzungen á 700 €) |
| | 40.000 € (80 Ausschüsse á 500 €) |
| • Betreuung und Online-Stellung | 40.000 € |
| • Download | 2.000 € |
| • Gesamtkosten | 89.700 € |

Bei einer Konzentration auf die Gemeinderatssitzungen würden sich die laufenden Kosten auf ca. 20.000 € verringern.

Eine exakte Aufwandskalkulation kann im Nachgang zu der vorgeschlagenen Beschlussfassung im Zuge von Angebotsabfragen vorgelegt werden.

5. Livestreaming

Wenn die o.g. technischen Voraussetzungen geschaffen sind und die notwendigen Zustimmungen der Gemeinderäte vorliegen, können die Sitzungen ohne erhebliche Mehrkosten auch live auf der Homepage der Stadt übertragen werden. Das Filmen der Sitzung kann wie oben beschrieben entweder durch personenbediente oder durch fest installierte Kameras erfolgen.

Drei Nachteile sind jedoch zu beachten: Ein nachträglicher Widerspruch gegen die Ausstrahlung kann die einmal gesendeten Daten nicht zurück holen („Das Internet vergisst nichts“). Fehler von Kameramann oder Regie, die nicht genehmigte Ausschnitte zeigen, sind nicht korrigierbar. Im Gegensatz zur Aufzeichnung entstehen beim Livestream zudem nicht nur inhaltliche Lücken, wenn ein Redebeitrag herausgeschnitten wird, sondern es entsteht eine „Sendepause“.

Diesem Nachteil steht jedoch der Vorteil der größeren Authentizität der Live-Übertragung und damit die höhere Attraktivität des Angebotes für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber.

Nach Auskunft der Landesanstalt für Kommunikation bedarf ein Livestreaming im Internet dann einer Rundfunklizenz, wenn technisch mehr als 500 gleichzeitige Zugriffe möglich sind. Eine solche Lizenz kann die Stadt aber aufgrund des Verbots von Staatsrundfunk nicht erhalten. Die Übertragung müsste deshalb entsprechend limitiert werden. Nach der Erfahrung in anderen Städten ist allerdings derzeit kaum mit dem Erreichen obiger Grenzen zu rechnen (s.u.).

C. Bewertung

Mehr Transparenz und Bürgernähe ist durch die Übertragung / Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen nur zu erreichen, wenn die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, den Diskussionen zu folgen. Wenn mehrere Gemeinderäte einer Übertragung / Aufzeichnung widersprechen, kann dies zur Folge haben, dass der Sitzungsverlauf von Zuschauern nicht verstanden wird. Die Erfahrungen der Stadt Passau zeigen, dass dies zu großem Unmut und Unverständnis bei den Zuschauern führt und eher kontraproduktiv wirkt. Eine Aufzeichnung in einer Total-Aufnahme des Plenums könnte eine Möglichkeit darstellen, dass Diskussionen zwar verfolgt werden können, einzelne Gemeinderäte aber nicht direkt im Fokus der Kameras stehen. Aber auch hier gilt: werden (zu) viele Beiträge herausgeschnitten, kann das Ziel von mehr Bürgernähe und Transparenz nicht erreicht werden.

Erfahrungen anderer Städte (s. Anlage 2) zeigen, dass sich die Zuschauerquote von Gemeinderatssitzungen im Internet in der Regel im Promille-Bereich (im Verhältnis zur Einwohnerzahl) bewegen. Demnach könnte man in Heidelberg von monatlich rund 150 bis maximal 500 Besuchern ausgehen. Im Vergleich zur derzeitigen Besucheranzahl bei den Sitzungen ist dies gleichwohl ein hoher Wert.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner